

Geschäftsordnung des Landesrates „DIE LINKE“ in Bremen

1. Der Landesrat tagt mindestens einmal pro Quartal. Die Sitzungstermine sind den Mitgliedern der Partei in geeigneter Form bekannt zu geben.
2. Die Sitzungen des Landesrates sind in der Regel parteiöffentlich. Es werden Anwesenheitslisten geführt. Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich auszuschließen, wenn Persönlichkeitsrechte betroffen sind. Auf Antrag kann eine geschlossene Sitzung durchgeführt werden. Diesem Antrag muss mindestens die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Landesrates zustimmen.
3. Der Landesrat wählt aus den ordentlichen Mitgliedern ein vierköpfiges Präsidium. Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) Organisation der Sitzungen des Landesrates
 - b) Erstellung eines Tagesordnungsvorschlages
 - c) Protokollierung der Sitzungen des Landesrates
 - d) Ansprechpartner des Landesvorstandes
4. Die Aufgaben des Landesrates ergeben sich aus §16 der Landesatzung. (Siehe Anlage).
5. Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
6. Über jede Sitzung wird ein Ergebnis-Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird in geeigneter Form den Mitgliedern des Landesrates zeitnah zur Kenntnis gebracht. Nach Genehmigung wird das Protokoll auf der Webseite des Landesverbandes veröffentlicht.
7. Jedes Landesratsmitglied kann Vorschläge und Anträge zu den Sitzungen einbringen. Anträge oder Vorschläge sind schriftlich oder per Mail bei dem Präsidium einzubringen, jedoch rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung (mind. 10 Tage vorher). Tischvorlagen sollten auf ein Minimum beschränkt werden, sollten einen aktuellen Bezug haben und im Umfang sollten sie eine Din -A4 Seite nicht überschreiten.

So beschlossen am 08.01.2010

Rechtsgrundlagen zur Landesrat aus der Landessatzung:

§ 16 Aufgaben des Landesrates

(1) Der Landesrat ist das Organ der Landespartei, das die Arbeit des Landesvorstandes und der Kreisverbände koordiniert. Der Landesrat berät und beschließt insbesondere über

- a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage der Landessatzung, von Beschlüssen des Landesparteitages oder auf Antrag des Landesvorstandes. Diese Entscheidungen des Landesrates sind für den Landesvorstand bindend;
- b) den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Landesvorstandes;
- c) Anträge, die an den Landesrat gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesrat überwiesen wurden;
- d) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesrates für notwendig hält;
- e) Kampagnen, deren Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen des Landesverbandes binden;
- f) den Delegiertenschlüssel zum Landesparteitag;
- g) Anträge an den Landesparteitag zur Gründung oder Zusammenlegung von Kreisverbänden;
- h) die Durchführung von Mitgliederentscheidungen.

§ 12 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

....

(10) Der Landesrat schlägt zur Vorbereitung des Parteitages ein Tagungspräsidium

einschließlich der Protokollführung, eine Mandatsprüfungs-, eine Wahl- und eine Antragskommission vor, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die Zusammensetzung dieser Gremien.

§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates

(1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

- a) je zwei gewählte Vertreter/innen der Kreisverbände;
- b) eine Vertreterin und ein/e Vertreter/in des Jugendverbandes;
- c) je ein/e Sprecher/in eines jeden Kreisverbandes;
- d) drei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes, darunter der/die Landesschatzmeister/in;
- e) je ein Mitglied der landesweiten Zusammenschlüsse, maximal vier.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverbände werden von den Kreismitgliederversammlungen gewählt.

(3) Eine Vertreterin und ein/e Vertreter/in der Bürgerschaftsfraktion gehören dem Landesrat mit beratender Stimme an.

§ 18 Arbeitsweise des Landesrates

(1) Der Landesrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zusammen.

(2) Der Landesrat muss auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag mindestens eines Viertels der Landesratsmitglieder einberufen werden. Eine Begründung ist anzugeben.

(3) Der Landesrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, dem die Einberufung und Versammlungsleitung obliegen.

(4) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.